

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Ergeht an das

• Präsidium des Nationalrats

per E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst per E-mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

RNOR 16/21-4, GFKOM0002-0001/2021 MSt/MtS Seite 1/4

Wien, 19. April 2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfs.

Wir begrüßen das Ziel dieses Entwurfs, einen Paradigmenwechsel durch die weitgehende Beseitigung des Amtsgeheimnisses einzuleiten und staatliche Transparenz als grundsätzliche Regel staatlichen Handelns auszubauen.

Im Vollziehungsbereich der RTR-GmbH wird dem Grundsatz der Transparenz bereits jetzt sehr weitgehend Rechnung getragen, teils durch Vorgaben auf Europäischer Ebene, teils durch nationale Rechtsvorschriften, die an vielen Stellen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für die Regulierungsbehörden vorsehen (zB § 123 TKG 2003, § 45 PMG, § 17 Abs 2 und 3 jeweils letzter Satz, § 19 Abs 1 KOG). Überdies stellt die RTR-GmbH sowohl in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch in ihrer Funktion als Geschäftsstelle der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), der Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie der Post-Control-Kommission (PCK) bereits seit einigen Jahren eine Vielzahl von Daten als Open Government Data (sowohl über data.gv.at als auch über ihre eigene Website) der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zum vorliegenden Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes (E-IFG) erlaubt sich die RTR-GmbH folgende Anmerkungen:



Zu § 2 Abs 2 E-IFG:

Die Definition von "Informationen von allgemeinen Interesse" erscheint auch unter Einbeziehung der erläuternden Bemerkungen unbestimmt bzw schwer eingrenzbar. In Bezug auf die in dieser Bestimmung genannten Gutachten geht die RTR-GmbH vorerst davon aus, dass jedenfalls Amtsgutachten, die im Rahmen eines Verfahrens von den der Behörde beigegebenen Amtssachverständigen erstattet werden, während des laufenden Verfahrens unter die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 6 Abs 1 Z 5 E-IFG fallen können. Nach Abschluss des Verfahrens können Gutachten – nach Durchführung einer Einzelfallprüfung – von einer Geheimhaltung nach § 6 Abs 1 Z 7 E-IFG betroffen sein.

Aus Sicht der RTR-GmbH als Fördergeberin stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob durch die Formulierung "Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100 000 Euro" in § 2 Abs 2 tatsächlich die proaktive Veröffentlichung sämtlicher (zudem auf veröffentlichten Förderrichtlinien beruhenden) Förderverträge mit einer Fördersumme über diesem Grenzwert in ihrer Gesamtheit intendiert ist, zumal schon aus der derzeit bestehenden (zusammengefassten) Veröffentlichung Fördernehmer, Fördersumme und geförderte Projekte hervorgehen. Darüber hinausgehende Inhalte der Förderverträge (deren Zustandekommen zudem in der Regel nicht in einem eigenständigen Dokument beurkundet wird) sind nämlich (neben den ebenfalls veröffentlichten Förderrichtlinien) gerade solche, hinsichtlich derer in Regel gegenläufige Geheimhaltungsinteressen bestehen (insbesondere Kostenkalkulationen in Bezug auf Lohnkosten oder Vereinbarungen mit Drittdienstleistern). Insofern ist davon auszugehen, dass ein wörtliches Verständnis, wonach Verträge mit einem Gegenstandswert über EUR 100.000,- tatsächlich jeweils im Einzelnen zu veröffentlichen sind, im Förderbereich zu einem erheblichen Mehraufwand (insbesondere für Schwärzung von Betriebs-Geschäftsgeheimnissen) ohne nennenswerten Erkenntnisgewinn führen würde.

Zu § 4 Abs 1 und 3 E-IFG:

Wie bereits in der Einleitung angemerkt, veröffentlicht die RTR-GmbH bereits jetzt eine Vielzahl von Informationen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften. Hier stellt sich, trotz der allgemeinen Regelungen des § 16 E-IFG, die Frage, wie Behörden bzw sonstige informationspflichtige Stellen unterschiedlichen Veröffentlichungspflichten effizient und ohne überbordenden Ressourceneinsatz Rechnung tragen sollen. Die RTR-GmbH geht jedenfalls davon aus, dass eine bestehende gesetzliche Veröffentlichungspflicht für die jeweilige Information die Einordnung als "Information von allgemeinem Interesse", welche proaktiv zu veröffentlichen ist, nahelegt und insofern ein zusätzlicher Aufwand nur durch die geforderte Anbindung an data.gv.at entsteht.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf zu verweisen, dass sich die bereits jetzt bestehenden Veröffentlichungspflichten auf unterschiedlichste Dokumente beziehen, wobei – zumindest aus derzeitiger Sicht – insbesondere die zwingend zu veröffentlichenden einzelnen Entscheidungen nicht in die Systematik von www.data.gv.at zu passen scheinen.



Zu § 6 Abs 1 Z 5 lit b E-IFG:

Die RTR-GmbH begrüßt die Geheimhaltung von Informationen im Interesse der Vorbereitung unbeeinträchtigten von Entscheidungen. Hinsichtlich der Beratungsprotokolle und Entscheidungsentwürfe der Regulierungsbehörden, aber auch von Fachbeiräten und Kommissionen (wie etwa der Fachbeiräte und Kommissionen im Rahmen der Förderverwaltung, des Post-Geschäftsstellen-Beirats oder des neu in § 44b E-TKG 2021 einzurichtenden Fachbeirats für Netzsicherheit) sollte aber klargestellt werden, dass diese auch nach rechtskräftiger Entscheidung keiner Veröffentlichung zugänglich sind. Vgl dazu auch die Judikatur der Höchstgerichte zur Akteneinsicht wie zB VfSlg. 17.671/2005, 18.332/2007, VwGH 06.07.2010, 2009/09/0078 oder auch VwGH 29.05.2018. Ro2017/15/0021, wo der Verwaltungsgerichtshof anführt, Beratungsprotokolle und Erledigungsentwürfe in vielen Verfahrensarten (genannt werden ua AVG, BAO, ZPO, VwGVG, StPO) unbedingt (absolut) von der Akteneinsicht ausgenommen sind. So müsse ein Gericht "die Möglichkeit haben, gegenteilige Ansichten abzuwägen und mehrere Varianten einer möglichen Entscheidung zu prüfen, ohne bei dieser Urteilsfindung einer Beeinflussung durch die Parteiöffentlichkeit ausgesetzt zu sein." Daher sind Beratungsprotokolle und Entscheidungsentwürfe wohl keinesfalls unter Informationen von allgemeinen Interesse zu subsumieren.

Zu §§ 8 und 10 E-IFG:

Die Verankerung des Zugangs zur Information ohne unnötigen Aufschub ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn die Frist von vier Wochen eine Halbierung der bisherigen Frist zur Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBI Nr 287/1987 idF BGBI I Nr 158/1998 bedeutet. Zwar ist eine Möglichkeit der Fristverlängerung auf acht Wochen vorgesehen, doch erfordert die Ausübung dieser Fristverlängerung einen zusätzlichen administrativen Verwaltungsakt (s § 8 Abs 2 zweiter Satz E-IFG).

Es wird daher angeregt, die gesetzliche Frist in jedem Fall mit zumindest acht Wochen festzulegen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die zu erteilende Information in die Rechte von Dritten eingreifen kann (§ 10 E-IFG), diesen Dritten aber kein Rechtsschutz im konkreten Verfahren zuzukommen scheint (sondern lediglich eine nachfolgende Beschwerde an die Datenschutzbehörde offensteht). Damit sind die Rechte Dritter sorgfältig zu prüfen, wofür eine zumindest achtwöchige Frist angemessen erscheint.



Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mag. Oliver Stribl Geschäftsführer FB Medien Dr. Klaus M. Steinmaurer Geschäftsführer FB Telekommunikation & Post

Signaturwert	P5sdafZ6ZP+yPxLLSMV6BHWqHctvLYWMDQLJD5/ojl7c67FuuGp8af364iOUPwV46t4MBGhenPl AmmuY37oWBsfFN9oDxWV7uPcvwJOqdz0hO2etj.lm+Ez2mlLgr75Xu9/kjnsxjbKG5jTJ2160Eo2 iLCPbpf0LJXJg0V+0RgnfNcDs42Z5Xbj2NbaczNeaWyE 16EQEN+tiOpKVu1TW1dqj5hX+J7kawuf4 G3FVDgbhnenQYHPJnkJae2ZqrunJFuMabYj8vwo1N/pvvQbjSnOUtm+Ms6CWsFSI18hKz2WG4NX vHtHbQO/gbuMgvQYXY5aCn7Ja2lk0HTVcu0h14rwZQ==	
□ RTR	Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,OU=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-19T11:10:30Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	582516203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Signaturwert	ZmLOicAB8kvjsdusTtQeGGA4vZNb5A8vGDhIO5smkOLrms3P1UnxRMVNXMYr3hCNEbZmJ3IEW1j sdZPSWuFOAroPYKNQLNxWjMW2Ce65zMKRIQe5Bpkgdx/NuNp0DQkKWSvdLRwjoRmYVYhy8j63ov NHzxPHuAVVHv/Pgvicmq7xngPvMAH7PIXIOWe61FcRLOKaH3CD44x/rdkTCgaeSbLeivWl3u 8Jumv9prPyPTCSA/Lgn+40LPtWSi+WVXUkbEmfnKgdwevpEtURy+XCRgAOmmTq3f9F+yzrcW046 IY1Q6sWFhCG3lgTkisXoSYgXUtGTbgG5mzq5J+wRKA==	
□ RTR	Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,OU=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-19T11:26:27Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	582516203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	